

---

**Kommentierung Günter Morongowski zu dem nachstehenden  
Urteil des OLG Saarbrücken vom 08.05.2002 - 5 U 846/00 – 81**

**Streit um die Entschädigung aus einer Sachversicherung nach einem Brand; Vergleich der Wiederherstellungskosten mit dem Neuwert; Verzug mit einer nach dem Versicherungsvertrag geschuldeten Entschädigung; Umfang der Schadensminderungsobliegenheit**

---

Verletzung der Schadenabwendungs- oder -minderungsobliegenheit

Ausgangssituation:

Der Versicherer hatte nach ersten Schadenregulierungsverhandlungen die Leistung verweigert.

Auszug aus dem Urteil:

*Auch eine Verletzung der Schadenabwendungs- oder -minderungsobliegenheit führt nicht zur Leistungsfreiheit der Beklagten zu 1. Allerdings oblag es den Klägern, den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Dabei waren sie gehalten, die Weisungen des Versicherers zu befolgen und soweit es die Umstände gestatteten, solche Weisungen einzuholen.*

*(§§ 13, 1c, 3 AFB 87, § 62 (1), Satz 1 VVG; zur Leistungsfreiheit bei Verletzung dieser Obliegenheit, Senaturteil vom 07.03.2001 - 5 U 823/97)*

*Jedoch kann die Obliegenheit, Weisungen einzuholen und zu befolgen, ihrem Sinn nur nach so lange fortbestehen, wie der Versicherer grundsätzlich leistungsbereit ist. Nach Versagen des Versicherungsschutzes mussten die Kläger hier nicht mehr nachkommen.*

Nach Auffassung des Verfassers spricht dieses Urteil eine Selbstverständlichkeit aus. Der Versicherer verliert seinen Anspruch, wenn er die Leistung verweigert.

Zur Startseite  
Anmelden

JURIONEinfach besser zu Recht finden.  
Registrieren Sie sich jetzt kostenlos,  
um sofort im gesamten EU- und Bundesrecht und in über 1 Mio. Entscheidungen zu recherchieren.

a a a  
Das Dokument wird geladen...

## Oberlandesgericht Saarbrücken Urt. v. 08.05.2002, Az.: 5 U 846/00-81

JURION™

Streit um die Entschädigung aus einer Sachversicherung nach einem Brand; Vergleich der Wiederherstellungskosten mit dem Neuwert; Verzug mit einer nach dem Versicherungsvertrag geschuldeten Entschädigung; Umfang der Schadensminderungsobliegenheit

### Bibliografie

**Gericht:** OLG Saarbrücken

**Datum:** 08.05.2002

**Aktenzeichen:** 5 U 846/00-81

**Entscheidungsform:** Urteil

**Referenz:** JurionRS 2002, 31891

### Verfahrensgang:

vorgehend:

LG Saarbrücken - 27.09.2000 - AZ: 12 O 473/97

### Rechtsgrundlagen:

§ 11 Nr. 1 AFB 87

§ 11 Nr. 1b AFB 87

§ 254 BGB

§ 286 BGB a.F.

### Fundstelle:

zfs 2002, 391-393

### Verfahrensgegenstand:

Entschädigung aus einer Geschäftsversicherung und Verzugschadensersatz

## OLG Saarbrücken , 08.05.2002 - 5 U 846/00-81

In dem Rechtsstreit

...

hat der 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 13.3.2002  
unter Mitwirkung

des Präsidenten des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Rixecker,  
der Richterin am Oberlandesgericht Hermanns und  
des Richters am Oberlandesgericht Dr. Dörr  
für **Recht** erkannt:

### Tenor:

Das Schluss- und Endurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 27.9.2002 - 12 O 473/97(1)- wird teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Kläger in Euro den Gegenwert von 111.105,31 DM nebst 4 % Zinsen aus 109.619,08 DM seit dem 6.8.1997 und aus weiteren 1.486,23 DM seit dem 15.12.1997 - jeweils bis 30.4.2000 - sowie Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz (vom 1.5.2000 bis 31.12.2001 nach §1 des DÜG), höchstens jedoch 12 % aus 112.391,66 DM seit dem 1.5.2000 zu zahlen, abzüglich am 18.3.1999 gezahlter 6.100 DM und 2.787,11 DM, am 26.3.1999 gezahlter 50.000 DM, am 21.5.1999 gezahlter 7.904,96 DM und am 18.6.1999 gezahlter 3.662,46 DM.

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, die Kläger gegenüber der Firma H. GmbH, <Straße, Nr.> in <PLZ, Ort> von Verpflichtungen in Höhe des Gegenwertes in Euro von 2.771,09 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12.12.1997 zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, die Kläger gegenüber der Firma T. und S. Steuerberatungsgesellschaft mbH, <Straße, Nr> in <PLZ, Ort> von Verpflichtungen in Höhe des Gegenwertes in Euro von 2.427,31 DM freizustellen und 4 % Zinsen aus 2.427,31 DM seit dem 7.4.1998 bis 30.4.2000 und Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz aus höchstens jedoch 12 % seit dem 11.4.200 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) den Klägern gegenüber verpflichtet ist, allen weiteren Schaden zu ersetzen, der den Klägern dadurch entstanden ist, dass die Beklagte zu 1) die jeweils fällige Entschädigung für den Versicherungsfall vom 18.7./19.7.1997 erst nach dem Teilgrundurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 20.1.1999 gezahlt hat.

Die weitergehende Klage und die weitergehende Berufung der Kläger - auch das die Klage gegen die Beklagte zu 2) abweisende Urteil betreffende Berufung des Klägers zu 1) - werden zurückgewiesen. Die weitergehende Anschlussberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

[Zur Kostentragung]<sup>(2)</sup> Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt der Kläger zu 1). Die außergerichtlichen Kosten der Kläger und der Beklagten zu 1) trägt die Beklagte zu 1) zu 95/100, die Kläger tragen sie zu 5/100. Die Gerichtskosten tragen die Beklagte zu 1) und die Klägerin je zur Hälfte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger und die Beklagte zu 1) können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages als Vollstreckungsschuldner abwenden, sofern nicht von dem Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet wird.

Der Streitwert für den Feststellungsantrag wird auf 5.100 €, der Streitwert für die Anschlussberufung auf 13.500 € festgesetzt.

Die Beklagte zu 1) ist in Höhe von mehr als 36.000 € durch dieses Urteil beschwert, die Kläger sind zu Gunsten der Beklagten zu 1) in Höhe von weniger als 3.600 € beschwert, zu Gunsten der Beklagten zu 2) ist der Kläger zu 1) in Höhe von mehr als 63.000 € beschwert.

Die Revision wird nicht zugelassen.

(1) Red. Anm.:

Anmerkung der Dokumentation: korrektes Datum: 27.09.2000

(2) Red. Anm.:

"Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) - mit Ausnahme der durch die Beweisaufnahme entstandenen - trägt die Beklagte zu 1) zu 36 %, der Kläger zu 1) zu 64 % und bis zu 40 % mit ihm gesamtschuldnerisch haftend die Klägerin zu 2). Die durch die Beweisaufnahme entstandenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) tragen die Beklagte zu 1) zu 60 %, die Kläger gesamtschuldnerisch haftend zu 40 %." ergänzt (siehe Verknüpfung zum Ergänzungsbeschluss

Impressum  
Leistungsschutz  
Datenschutz  
Aktuelles  
Kontakt